

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 44=64 (1898)

Heft: 45

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XLIV. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXIV. Jahrgang.

Nr. 45.

Basel, 5. November.

1898.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Oberst von Elgger.

Inhalt: Die Herbstmanöver 1898. (Fortsetzung.) — Vorläufer des russischen Abrüstungsvorschlages. — P. Seippel: Die Schweiz im 19. Jahrhundert. — Eidgenossenschaft: Die Botschaft betreffs Erstellung eines Getreidemagazins in Thun. Erstellung von Unterkunftsräumen in den Befestigungsanlagen von St. Maurice. Konferenz gegen den Anarchismus. Kulturschaden beim Truppenzusammenzug. — Ausland: Deutschland: Vergebung der Menagelieferungen. Österreich: Renitente Rekruten. Frankreich: Verhandlungen des Kassationshofes in Sachen Dreyfus. England: Ein unerwartetes Resultat der englischen Manöver. Italien: Massenerkrankung. — Verschiedenes: Die Denkwürdigkeiten des Marschalls Canrobert. — Bibliographie.

Die Herbstmanöver 1898.

(Fortsetzung.)

Als Manövergebiet für die Divisions- und Armeekorpsübungen war bereits durch das Militärschultableau die Gegend zwischen Sursee und Baden bestimmt worden. Es ist als zweckmässig zu bezeichnen, dass diese Bestimmung so allgemein gehalten war, dass aus derselben der Schauplatz des ersten Zusammentreffens der beiden Divisionen nicht ersichtlich war. Es verhütet dies, dass sich bei den Führern zum voraus gefasste Meinungen und Schlachtenpläne bilden. Glücklicherweise haben die früher bei uns üblichen, wochenlang vor Beginn der Manöver vorgenommenen verführerischen Gelände-Rekognoszierungen durch die höheren Führer, die durchaus unkriegsgemäss waren und sehr häufig die Quelle von zum voraus gefassten Entschlüssen waren, nunmehr aufgehört. Es mag die Frage hier aufgeworfen werden, ob nicht noch einen Schritt weiter gegangen werden und die so frühzeitige Bestimmung des Manövergebietes gänzlich wegfallen könnte. Freilich ist die Landes-egend, in welcher die Manöver stattfinden sollen, im allgemeinen schon aus den Vorkurskantonementen ersichtlich, die im Schultableau bestimmt werden müssen. Ist es aber notwendig, dass schon zu Anfang des Jahres auch das Manövergebiet, wenn auch nur in allgemeinen Zügen, kundgemacht werde? Wäre es nicht zweckmässiger, dies erst kurz vor Beginn der Manöver, etwa anfangs August, gleichzeitig mit dem Erlass des ersten Korpsbefehls zu thun, nicht früher, als es eben notwendig ist, um der Bevölkerung der betreffenden Gegend noch Zeit zu

den Vorbereitungen für die Aufnahme der Truppen und, soweit möglich, zur Einheimung der Ernte zu geben? Das Ideal möglichster Kriegsmässigkeit der Manöver würde verlangen, dass das Manövergebiet überhaupt vor Beginn der Manöver nicht veröffentlicht würde. Friedensrücksichten lassen das nicht zu; aber es erscheint nicht als unmöglich, diesem Ideal ohne Schädigung der Interessen der Bevölkerung doch noch um eine Stufe näher zu kommen. Die kriegsmässige Anlage und Durchführung der Manöver würde damit noch gewinnen.

Das gesamte diesjährige Manövergebiet wird durch die Reuss in zwei grosse Abschnitte, einen westlichen und einen östlichen, getrennt. Auf dem links der Reuss liegenden Abschnitt fanden die drei Divisionsmanöver, auf dem rechts der Reuss liegenden die zwei Übungen des Armeekorps gegen die Manöverdivision statt.

Parallel mit dem Reussthal laufen die Thäler der Bünz und der Aa (das Seethal mit dem Baldegger- und Hallwylersee) in nordwestlicher Richtung. Das Seethal begrenzt den ganzen Abschnitt nach Westen. Das nördlichere Gebiet des Abschnitts wird durch die Bünz wieder in zwei Unterabschnitte geteilt, während der südlich von Muri, zwischen dem Seethal und dem Reussthal liegende Teil nicht durch eine Flusslinie, sondern durch einen Gebirgszug in zwei Hälften geteilt wird. Es ist dies der waldige Bergrücken des Lindenberg, der im Norden bei Sarmentorf seinen Anfang nimmt und im Süden bei Hohenrain endigt, von da in ein unregelmässiges Hügelgelände verläuft und gegen das, von Emmen bei Gisikon von Südwest- nach Nordost-Richtung laufende Reussthal sich abdacht. Nördlich setzt sich der Lindenberg in dem bewaldeten Vilmer-